Haushaltssatzung der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß § 69 i.Vm. § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.05.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Erträge	50.226.100 EUR
Aufwendungen	50.226.100 EUR
davon:	
ordentliche Erträge	50.226.100 EUR
ordentliche Aufwendungen	50.226.100 EUR
außerordentlichen Erträge	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR
Gesamtergebnis	**0 EUR**

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlung	53.776.400 EUR
Auszahlungen	55.288.700 EUR
davon:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	47.445.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	45.837.200 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.331.200 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.588.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	863.500 EUR
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	**-1.512.300 EUR**

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	**250 v.H.**
2.	Grundsteuer B (Grundstücke)	**295 v.H.**
3.	Gewerbesteuer	**320 v.H.**

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

0 Euro

festgesetzt.

§ 5

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf

0 Euro

festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:

   a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf **800.000,00 Euro**

   und

   b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **800.000,00 Euro**

2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Nauen von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **100.000,00 Euro** festgesetzt.

3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **50.000,00 Euro** festgesetzt.

4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen je Sachkonto der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird:
   a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf **45.000,00 Euro**

b) Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen,
Transferaufwendungen/-auszahlungen
und
sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen auf **25.000,00 Euro**
und
c) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
auf **100.000,00 Euro**
festgesetzt.

§ 7

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf

4.000.000 Euro

festgesetzt.

Nauen, 21.05.2026

Dr. Michael Wiebersinsky
Bürgermeister Stadt Nauen